

Ein Gleiches findet hinsichtlich der in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen Statt, und die Ministerien sind befugt, für dieselben auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 175. In allen Beziehungen, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, tritt dasselbe vom Tage der Publikation ab, im ganzen Umfange Unserer Staaten an die Stelle der bisher gültigen Vorschriften, insbesondere der Edikte vom 2. und 20. November 1810 und vom 7. September 1811, so wie der Verordnungen, welche bisher in den seit dem Jahre 1813 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung gekommen sind.

B.

Entwurf

einer

Gesinde = Ordnung für die Rhein = Provinz.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einem dafür zu gebenden bestimmten Lohne sich verpflichtet.

Wer sich als Gesinde vermietthen kann.

§ 2. Wer sich als Gesinde vermietthen will, muß über seine Person in jeder Hinsicht frei zu schalten berechtigt seyn, und dies durch ein Zeugniß seiner bisherigen Vorgesetzten darthun.

§ 3. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, hat sich von dieser Berechtigung zu überzeugen, und ehe sie Gesinde, welches bereits gedient hat, aufnimmt, sich das Entlassungszeugniß der früheren Herrschaft vorzeigen zu lassen.

§ 4. Hat Jemand mit Verabsäumung des § 3. ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth = Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

Gesinde = Mäkler.

§ 5. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Orts = Polizei = Behörde bestellt und verpflichtet worden ist. Doch darf auch ein solcher Mäkler kein Gesinde zur Wechselung des Dienstes anreizen, und empfängt im Uebrigen von der

Polizeibehörde, welche auch den Mäkler-Lohn zu bestimmen hat, seine vollständige Instruktion.

§ 6. Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags. Die Abschließung desselben kann in jeder sonst zulässigen Beweisart dargethan werden. Schließung des Mieth-Vertrags.

§ 7. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben; doch löst die einseitige Zurückgabe desselben den Vertrag nicht auf.

§ 8. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn nicht abgerechnet.

§ 9. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den andern Herrschaften muß er Miethgeld, Mäkler-Lohn und Schadenersatz gewähren, den die Erste von dessen Lohn abzuhalten hat.

§ 10. Außerdem muß der Diensthote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes als Polizeistrafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

§ 11. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes hängen von den örtlichen Gebräuchen ab, wenn nicht bei dem Miethvertrage, der sich jedenfalls nicht über 3 Jahre hinaus erstrecken darf, ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Dauer der Dienstzeit.

§ 12. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne einen der Gründe, aus welchen sie dasselbe auch aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf, (§ 28.) für sich zu haben, und ohne daß dasselbe den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§ 13. Weigert sich das Gesinde ohne einen rechtlichen Grund den Dienst anzutreten, so bleibt dasselbe unter Zurückgabe des Miethgeldes der Herrschaft für allen aus der muthwilligen Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§ 14. Sollte die Herrschaft im letztverflohenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt haben, wodurch dieses gemäß § 29. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt geworden, oder das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert werden, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes zufrieden seyn.

§ 15. Gesinde, welches nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen, seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen Berichtigungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, so wie das auch nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommene, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird. Pflichten des Gesindes in seinem Dienste.

§ 16. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den dadurch der Herrschaft verursachten Schaden haften. K

§ 17. Das Gesinde ist der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§ 18. Kommt die Herrschaft zu Schaden durch Vorsatz oder grobes Versehen des Gesindes, so muß es denselben ersetzen. Für durch geringes Versehen zugefügten Schaden hat selbiges aber nur dann zu haften, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder sich zu solchen Arten der Geschäfte hat mietzen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 19. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 20. Die dem Gesinde zum Ausgehen in dessen Angelegenheiten von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf dasselbe nicht überschreiten.

Pflichten der
Herrschaft.

§ 21. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§ 22. Zieht ein Diensthote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist sie schuldig, für seine Kur und Verpflegung ohne Abzug an Lohn auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§ 23. Wird ein Diensthote ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so soll ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen oder bis zum früheren Ende der Dienstzeit, ohne Abzug an Lohn, zu Theil werden. Kurkosten muß er jedoch aus eigenen Mitteln bestreiten.

Aufhebung
des
Vertrages
a. durch den Tod.

§ 24. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbige nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Begräbniskosten aber fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§ 25. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit zu behalten.

§ 26. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gegeben werden. Monatweise gemiethetes Gesinde erhält jedoch Lohn und Kostgeld, wenn der Tod vor dem 15. Monatsstage sich ereignet, nur auf den laufenden, sonst aber auf den folgenden Monat.

§ 27. Der Tag, an welchem über das Vermögen einer Herrschaft etwa Conkurs eröffnet würde, wird dem Todestage gleich gehalten.

b. ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 28. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen:

- a. Untreue,
- b. hartnäckigen Ungehorsams,
- c. verschuldeter Unfähigkeit,
- d. selbst zugezogener Krankheit,

e. die Ruhe oder die Sicherheit des Hauses störender Immoralität, und aus andern gleichstehenden, dem Ermessen der Obrigkeit anheim zu gebenden Gründen.

§ 29. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Kündigung verlassen:

e. von Seiten des Gesindes.

a. wenn es von der Herrschaft geschlagen oder sehr hart behandelt wird;

b. wenn ihm häufig ungeeignete Beföstigung gegeben wird;

c. wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;

d. wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung seines Dienstes unvermögend wird, so wie aus andern gleichstehenden, dem Ermessen der Behörde anheim zu gebenden Gründen.

§ 30. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

d. unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung.

1. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt;

2. wenn nach geschlossenem Mieths-Vertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§ 31. Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

e. unter der Zeit von Seiten des Gesindes.

1. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt;

2. wenn die Herrschaft das Gesinde eigenmächtig einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

3. wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält;

4. wenn der Diensthote, dessen Bruder zum Militärdienst eingestellt wird, laut Attest der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist.

§ 32. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch die übliche Kündigungsfrist, oder wo keine besteht, das laufende Viertelsjahr ausgehalten werden.

§ 33. Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn und Kost, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§ 34. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Diensthote Lohn

Was alsdann wegen Lohn u. Kost Rechtens ist.

und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gebient hat.

§ 35. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthote wegen einer ihm zugefügten Krankheit, oder nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen kann.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 36. In andern Fällen dagegen, wo der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, oder wo die Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß sie demselben einen sechs-wöchentlichen Lohn und das Doppelte desselben an Kostgeld zahlen.

Verlaffung des Dienstes.

§ 37. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursachen den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Letztere es nicht vorzieht, sich mit Schadenersatz zu begnügen. Nicht nur zu diesem Schadenersatz ist das Gesinde verpflichtet, sondern es verfällt auch in eine Polizeistrafe von ein bis fünf Thalern.

Abschied.

§ 38. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde im schriftlichen Abschied ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig, welches jedoch keine Aeußerungen über das Betragen desselben zu enthalten braucht.

§ 39. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von ein bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse.

§ 40. Soweit es blos darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, das Abziehen oder Entlassen des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde, und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§ 41. Hiergegen findet zwar, mit Ausnahme des Streitens über die Beschaffenheit des Abschieds-Zeugnisses, die Berufung auf dem Wege Rechtsens Statt; bis zu dessen Austrag muß aber den Bestimmungen der Polizei Folge geleistet werden.

§ 42. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrags hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§ 43. Die Festsetzung der in den §§ 10. und 37. bestimmten Strafen gehört vor die Polizei-Verwaltungsbehörde. Gegen die Aussprüche derselben findet nur Recurs an die vorgesetzten Dienstbehörden statt.

§ 44. Die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes, die den Dienstvertrag lösenden Gründe, sowie andere aus der gegenwärtigen Gesinde-Ordnung zweckmäßig erachtete Auszüge, sind in einem Gesinde-Bücheln einzutragen,